



Fachprozess EAZW

Nr. 33.7 vom 15. Oktober 2009 (Stand: 1. November 2025)

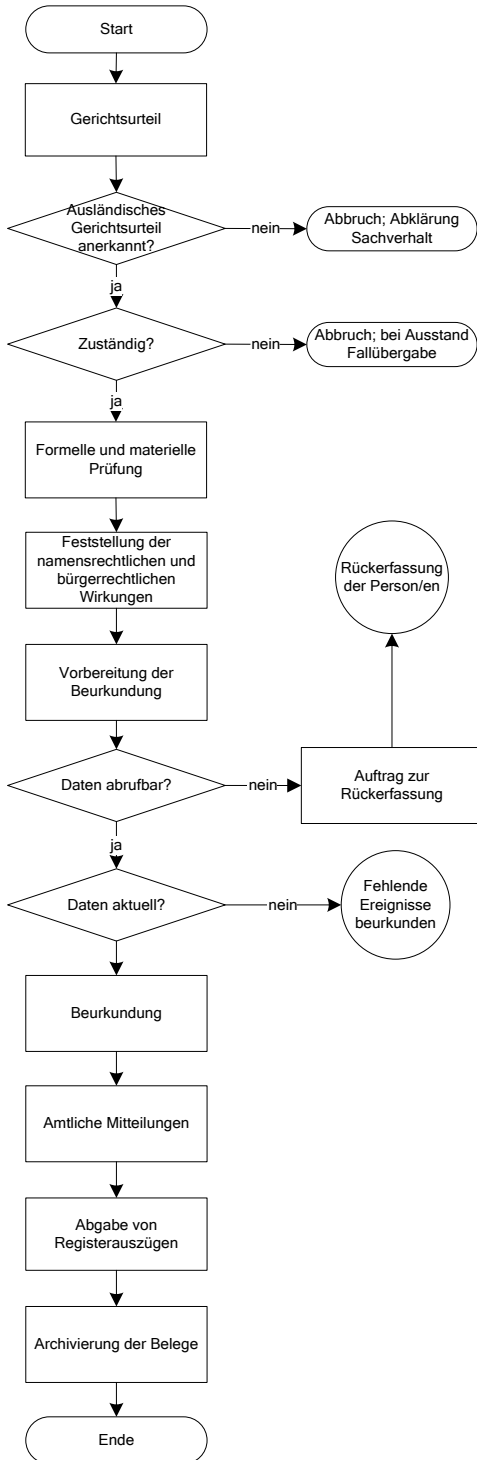
**Aufhebung eines Kindesverhältnisses durch Entscheid in
der Schweiz oder im Ausland**

Geschäftsfall Kindesverhältnis

Aufhebung Kindesverhältnis

Systematische Übersicht	3
Einleitung	4
1 Beleg	4
1.1 Allgemein	4
1.2 Urteil über die Aufhebung der Vaterschaftsvermutung	4
1.3 Urteil über die Aufhebung der Anerkennung	4
1.4 Urteil über die Ungültigerklärung einer Ehe wegen Umgehung des Ausländerrechts	4
1.5 Urteil über die Aufhebung der Mutterschaft	5
2 Zuständigkeit	5
2.1 Örtlich	5
2.1.1 Schweizerisches Gerichtsurteil	5
2.1.2 Ausländisches Gerichtsurteil	6
2.2 Sachlich	6
2.3 Persönlich	6
3 Formelle Prüfung	6
4 Auswirkungen der Aufhebung des Kindesverhältnisses	6
4.1 Auswirkungen auf die familienrechtliche Stellung des Kindes	6
4.2 Auswirkungen auf den Namen des Kindes	7
4.3 Auswirkungen auf das Bürgerrecht des Kindes	7
5 Vorbereiten der Beurkundung	7
5.1 Daten abrufbar	7
5.2 Daten nicht abrufbar	7
6 Beurkundung	8
7 Amtliche Mitteilungen	8
8 Abgabe von Registerauszügen	10
8.1 Familienausweis	10
8.2 Geburtsurkunde	10
8.3 Auszug aus dem Geburtsregister (CIEC)	10
8.4 Geburtsbestätigung	10
8.5 Nachweis über die Eltern	10
8.6 Mitteilung der Feststellung oder Aufhebung eines Kindesverhältnisses	10
9 Ablage der Belege	10

Systematische Übersicht



- 1 Beleg**
 - 1.1 Allgemein
 - 1.2 Urteil über die Aufhebung der Vaterschaftsvermutung
 - 1.3 Urteil über die Aufhebung der Anerkennung
 - 1.4 Urteil über die Ungültigerklärung der Ehe wegen Umgehung des Ausländerrechts
 - 1.5 Urteil über die Aufhebung der Mutterschaft

- 2 Zuständigkeit**
 - 2.1 Örtlich
 - 2.1.1 Schweizerisches Gerichtsurteil
 - 2.1.2 Ausländisches Gerichtsurteil
 - 2.2 Sachlich
 - 2.3 Persönlich

3 Formelle Prüfung

- 4 Auswirkungen**
 - 4.1 Auf die familienrechtliche Stellung des Kindes
 - 4.2 Auf den Namen des Kindes
 - 4.3 Auf das Bürgerrecht des Kindes

- 5 Vorbereiten der Beurkundung**
 - 5.1 Daten abrufbar
 - 5.2 Daten nicht abrufbar

6 Beurkundung

7 Amtliche Mitteilungen

- 8 Abgabe von Registerauszügen**
 - 8.1 Familienausweis
 - 8.2 Geburtsurkunde
 - 8.3 Auszug aus dem Geburtsregister (CIEC)
 - 8.4 Geburtsbestätigung
 - 8.5 Nachweis über die Eltern
 - 8.6 Mitteilung über die Feststellung oder die Aufhebung eines Kindesverhältnisses

9 Ablage der Belege

Einleitung

Der vorliegende Fachprozess dient dazu, den Ablauf zu erläutern, der einzuhalten ist,

- (1) wenn ein inländisches Gerichtsurteil vorliegt, welches das Zivilstandsamt anweist, die Aufhebung eines bestehenden Kindesverhältnisses zu beurkunden oder sich aus dem Urteil anderweitig ergibt, dass ein bestehendes Kindesverhältnis aufzuheben ist; oder
- (2) wenn die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde das Zivilstandsamt anweist, die Aufhebung eines bestehenden Kindesverhältnisses zu beurkunden, nachdem sie einen ausländischen Entscheid in der Schweiz anerkannt hat.

1 Beleg

1.1 Allgemein

Erfolgte die Aufhebung des Kindesverhältnisses in der Schweiz, liegt eine Mitteilung oder ein vollstreckbares Urteil eines schweizerischen Gerichts vor (siehe Ziff. 2.2–2.4).

Liegt ein ausländischer Entscheid vor, erfolgt die Beurkundung gestützt auf die Eintragungsverfügung der zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 32 Abs. 1 IPRG).

Lassen sich die Angaben zum Wohnsitz der beteiligten Personen (Mutter, Kind, Vater) dem Entscheid entnehmen, so sind keine weiteren Dokumente beizubringen. Ansonsten müssen die Betroffenen den aktuellen Wohnsitz nachweisen. Die Angaben zum Wohnsitz sind notwendig, um einen korrekten Versand der Mitteilung sowie mögliche namensrechtliche Wirkungen nach ausländischem Recht sicherzustellen. Fehlen beim minderjährigen Kind die Angaben zum Wohnsitz, ist der Wohnsitz der Eltern zu erfassen. Haben die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz, ist der Wohnsitz des Elternteils massgebend, unter dessen Obhut das Kind steht (Art. 25 Abs. 1 ZGB).

1.2 Urteil über die Aufhebung der Vaterschaftsvermutung

Es ist nachzuprüfen, ob das betroffene Kind tatsächlich geboren wurde

- (1) während der Ehe der Mutter (Art. 255 Abs. 1 ZGB), oder
- (2) innert 300 Tagen seit dem Tod ihres Ehemannes (Art. 255 Abs. 2 ZGB), oder
- (3) vor dem Ablauf von 300 Tagen seit der Wirksamkeit der Verschollenerklärung des Ehemannes (Art. 255 Abs. 3 ZGB).

1.3 Urteil über die Aufhebung der Anerkennung

Es ist zu kontrollieren, ob das Kindesverhältnis tatsächlich durch Anerkennung entstanden ist. Ob sich die Mutter nachträglich mit dem Anerkennenden verheiratet hat und ob diese Ehe noch besteht, ist unerheblich. Auch der Zeitpunkt der Anerkennung ist für die namens- und bürgerrechtlichen Wirkungen des Urteils nicht von Bedeutung.

1.4 Urteil über die Ungültigerklärung einer Ehe wegen Umgehung des Ausländerrechts

Ist die Ehe gemäss Urteilsbegründung (Art. 105 Ziff. 4 ZGB) für ungültig erklärt worden, weil einer der Ehegatten nicht eine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen wollte, ist festzustellen, ob die Ehefrau während der Ehe ein Kind geboren hat. Trifft dies zu, entfällt die

Vaterschaftsvermutung des Ehemannes von Gesetzes wegen (Art. 109 Abs. 3 ZGB). Das Gerichtsurteil über die Ungültigerklärung der Ehe dient dabei als Beleg für die Aufhebung des Kindesverhältnisses.

Bestehen über den Grund für die Ungültigerklärung der Ehe Zweifel, weil dieser aus der amtlichen Mitteilung des Gerichts nicht mit genügender Klarheit hervorgeht, ist unter Hinweis auf die zu beurkundenden Wirkungen nach Artikel 109 Absatz 3 ZGB eine entsprechende schriftliche Bestätigung des Gerichtes einzuholen.

Die Aufhebung des Kindesverhältnisses zum früheren Ehemann der Mutter ist ohne weiteres zu beurkunden. Gemäss Weisung Nr. 10.07.12.01 vom 5. Dezember 2007, Ziff. 3.2, ist dem Gericht von diesem Vorgang Mitteilung zu machen, wenn ein Hinweis auf das während der Ehe geborene Kind im Gerichtsurteil fehlt.

Auf das vorehelich geborene und vor oder nach der Eheschliessung anerkannte Kind ist diese Bestimmung nicht anwendbar; die Ungültigerklärung der Ehe wegen Umgehung des Ausländerrechts hat keinen Einfluss auf die Anerkennung. Vorbehalten bleibt die Anfechtung der Anerkennung (Art. 260a Abs. 1 ZGB), wenn der Anerkennende nicht der Vater des Kindes ist (Art. 260b ZGB).

Sollte sich herausstellen, dass es sich beim früheren Ehemann der Mutter tatsächlich um den biologischen Vater des während der Ehe geborenen Kindes handelt, kann dieser das Kind anerkennen, nachdem das Kindesverhältnis gestützt auf Artikel 109 Absatz 3 ZGB aufgehoben worden ist.

1.5 Urteil über die Aufhebung der Mutterschaft

Nicht ausgeschlossen ist es zudem, dass ein Gericht gestützt auf eine allgemeine Feststellungs- oder einer Berichtigungsklage eine Mutterschaft aufhebt. Dies sowohl, wenn das Kind eine Mutter und einen Vater hat, aber auch bei zwei Müttern. Wird die Mutterschaft aufgehoben, bedeutet dies automatisch auch die Aufhebung eines gestützt auf die Ehelichkeitsvermutung begründeten Kindesverhältnisses zu einem allfälligen Ehemann oder einer Ehefrau der Mutter.

2 Zuständigkeit

2.1 Örtlich

Die Zuständigkeit für die Beurkundung richtet sich nach Artikel 22 und 23 ZStV sowie nach kantonalem Organisationsrecht (Art. 2 Abs. 2 Bst. b oder Abs. 3 ZStV).

Erfolgte die Geburt des Kindes vor der Einführung von Infostar, ist das Zivilstandsamt am Geburtsort zuständig für die Beurkundung der Aufhebung des Kindesverhältnisses in den Randanmerkungen des in Papierform geführten Geburtsregisters.

2.1.1 Schweizerisches Gerichtsurteil

Die Eröffnung des Urteils erfolgt mittels Mitteilung zuhanden der kantonalen Aufsichtsbehörde (Art. 43 Abs. 1 und 2 ZStV) oder der nach kantonalem Recht bezeichneten Behörde (Art. 43 Abs. 3 ZStV) am Sitz des Gerichts.

Die kantonale Aufsichtsbehörde leitet die erhaltene Mitteilung an das für die Beurkundung zuständige Zivilstandsamt weiter. Existiert keine kantonale Regelung, fällt die Beurkundung des Gerichtsurteiles in die Zuständigkeit des Zivilstandsamtes, in dem es erlassen wird. (Art. 22 Abs. 1 ZStV).

2.1.2 Ausländisches Gerichtsurteil

Über die im Ausland erfolgte gerichtliche Aufhebung des Kindesverhältnisses entscheidet die kantonale Aufsichtsbehörde im Heimatkanton des Schweizer Registervaters. Ist dieser Ausländer, ist die Aufsichtsbehörde im Heimatkanton der Mutter des Kindes zu zuständig. Besitzt die betroffene Person Gemeindebürgerrechte in mehreren Kantonen, ist derjenige Kanton für die Beurkundung zuständig, dem die ausländische Urkunde zu diesem Zweck zugestellt wird.

Für die Beurkundung erlässt die Aufsichtsbehörde zuhanden des zuständigen Zivilstands- oder Sonderzivilstandsamts eine Eintragungsverfügung (Art. 32 IPRG; Art. 23 ZStV).

2.2 Sachlich

Sachlich sind die Zivilstands- und Sonderzivilstandsämter zuständig für die Beurkundung von Entscheiden betreffend die Aufhebung eines Kindesverhältnisses (Art. 39 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB) sowie für den Versand der entsprechenden Mitteilungen.

2.3 Persönlich

Bei der Beurkundung der Aufhebung eines Kindesverhältnisses haben Mitarbeitende des Zivilstandsamtes und der Aufsichtsbehörden die geltenden Ausstandspflichten zu beachten (vgl. Art. 89 Abs. 3 ZStV).

3 Formelle Prüfung

Im Regelfall erhalten die Zivilstandsbehörden eine Mitteilung betreffend die Aufhebung eines Kindesverhältnisses. Daraus muss hervorgehen: die vollständigen Personenstandsdaten, das Dispositiv und das Rechtskraftsdatum (Art. 43 Abs. 5 ZStV).

Die Mitteilung muss im Original unterzeichnet (in Papierform oder als elektronische Urkunde mit entsprechender Signatur) oder als mit dem Original übereinstimmende beglaubigte Fotokopie vorgelegt werden (Art. 43 Abs. 6 ZStV). Nicht ordnungsgemäss erfolgte Mitteilungen sind zurückzuweisen, weil sie den rechtlichen Anforderungen eines Belegs für die Beurkundung nicht genügen.

Liegt ein ausländischer Entscheid vor, liegt dem beurkundenden Zivilstandsamt die entsprechende Eintragungsverfügung der gemäss Ziff. 3.1.2 zuständigen Aufsichtsbehörde vor.

4 Auswirkungen der Aufhebung des Kindesverhältnisses

4.1 Auswirkungen auf die familienrechtliche Stellung des Kindes

Die Aufhebung des Kindesverhältnisses hat zur Folge, dass die Verwandtschaft aufgehoben wird. Im Regelfall betrifft dies den Vater; das Kind gilt in der Folge rechtlich als vaterlos.

Vorbehalten bleibt Artikel 257 Absatz 2 ZGB, wonach ein allfälliger früherer Ehemann zu berücksichtigen ist.

Ausserdem ist zu prüfen, ob eine vor der Aufhebung des Kindesverhältnisses allenfalls im Ausland beurkundete Anerkennung eines anderen Mannes nun Wirkungen entfaltet und deshalb nachzubeurkunden ist.

4.2 Auswirkungen auf den Namen des Kindes

Die Aufhebung des Kindesverhältnisses führt dazu, dass die Verknüpfung über die Abstammung und die Angaben über die Namensführung und das Bürgerrecht (wieder) in den Zustand vor der Entstehung des Kindesverhältnisses zu bringen sind, sofern sie durch das aufgehobene Kindesverhältnis verändert worden sind.

Die Aufhebung macht alle beurkundeten Wirkungen der Entstehung des Kindesverhältnisses rückgängig. Das Kind trägt somit den Namen, den es vor der Entstehung des aufgehobenen Kindesverhältnisses hatte. Trug es den Namen seit Geburt, muss für die neue Bestimmung des Namens und der Heimorte das Recht zum damaligen Zeitpunkt angewendet werden.

Wenn die neue Namensführung nicht dem Willen des Kindes entspricht, kann es bei der zuständigen Behörde ein Gesuch um Namensänderung (Art. 30 ZGB) einreichen. Damit kann es die Prüfung achtenswerter Gründe für die Weiterführung des bisherigen Namens beantragen.

4.3 Auswirkungen auf das Bürgerrecht des Kindes

Erlangte das Kind durch die Entstehung des aufzuhebenden Kindesverhältnisses das Schweizer Bürgerrecht, so verliert es dieses wieder, sofern es damit nicht staatenlos wird (Art. 5 BüG). Die Betroffenen sind auf diese Rechtsfolge aufmerksam zu machen und mit Fristansetzung einzuladen, eine allfällige Staatenlosigkeit nachzuweisen. Bei fehlender Mitwirkung der betroffenen Person oder ihres gesetzlichen Vertreters stellt das Zivilstandsamt das Vorliegen einer anderen Staatsangehörigkeit auf der Grundlage der verfügbaren Daten und des ihm bekannten ausländischen Rechts fest (Art. 16 Abs. 1 und Art. 22 IPRG). Ist der Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit oder die Staatenlosigkeit unklar, ist das für die Feststellung des Bestehens der Schweizer Bürgerrechts zuständige Amt im Kanton des Heimatorts zu orientieren. Dieses ist von Amtes wegen gehalten, ein entsprechendes Feststellungsverfahren durchzuführen (Art. 43 BüG).

5 Vorbereiten der Beurkundung

5.1 Daten abrufbar

Sind die Daten der beteiligten Personen (Mutter, Kind, Vater) im System abrufbar, ist zu prüfen, ob die Daten richtig, vollständig und auf dem neuesten Stand sind (Art. 16 Abs. 1 Bst. c ZStV). Die Einholung einer Richtigkeitsbestätigung ist nicht erforderlich (Formular 8.1), soweit die abrufbaren Daten mit den Personenstandsdaten im zu verarbeitenden Entscheid übereinstimmen.

Sind die abrufbaren Daten nicht richtig, nicht vollständig oder nicht auf dem neuesten Stand, muss das Verfahren unterbrochen werden bis alle vor dem Tag, an dem der Entscheid vollstreckbar geworden ist, eingetretenen und noch nicht beurkundeten Ereignisse nachgewiesen und soweit erforderlich nachbeurkundet sind.

5.2 Daten nicht abrufbar

Ist eine ausländische Person mitbetroffen, die nicht im Zivilstandsregister erfasst ist, muss vorgängig die Beurkundung des Personenstandes (siehe Fachprozess Nr. 30.3 «Aufnahme ausländische Staatsangehörige») eingeleitet werden (Art. 15a Abs. 2 ZStV).

Besitzt keine der betroffenen Personen das Schweizer Bürgerrecht und ist niemand in Infostar erfasst, so *darf* von der Beurkundung des Gerichtsurteils im Personenstandsregister abgesehen werden.

Zwingend ist hingegen die Eintragung der Randanmerkung in dem in Papierform geführten Geburtsregister, sofern die Geburt ursprünglich in Papierform im Geburtsregister beurkundet worden ist.

In jedem Fall muss die Mitteilungspflicht erfüllt werden (Weiterleitung des Dokuments an die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes gemäss Art. 49 ZStV).

6 Beurkundung

Sobald die Daten der betroffenen Personen im System zur Verfügung stehen, ist die Aufhebung des Kindesverhältnisses zu beurkunden. Es kann sich dabei handeln um

- eine Aufhebung der Vaterschaftsvermutung durch Urteil (Art. 256 Abs. 1 ZGB);
- eine Aufhebung der Anerkennung (Art. 260a ZGB);
- eine Aufhebung der Vaterschaftsvermutung von Gesetzes wegen (Art. 109 Abs. 3 ZGB) als Folge der Ungültigerklärung der Ehe wegen Umgehung des Ausländerrechts;
- eine Aufhebung der Mutterschaft
- eine Aufhebung des Kindesverhältnisses zum Vater oder zur Mutter nach ausländischem Recht.

Diese Beurkundungen werden im elektronischen Personenstandsregister Infostar und gegebenenfalls in den in Papierform geführten Zivilstandsregistern (gem. Art. 98 Abs. 1 Bst. e u. Abs. 4 Bst. a ZStV) vorgenommen. Die Beurkundung findet im Geschäftsfall Kindesverhältnis statt, wenn der Elternteil als Person erfasst ist.

Wird er lediglich in der Abstammung des Kindes geführt, kann die Aufhebung im Geschäftsfall «Fortschreibung starten» in der Maske «Abstammung» mit dem Erfassungsgrund «Ereignis nur im GF Fortschreibung möglich» nachgeführt werden. Eine Anmerkung wird in der Maske «Zusatzangaben» eingetragen.

Gleichzeitig sind die rechtlichen Wirkungen auf die Namensführung und das Bürgerrecht des Kindes zu beurkunden. Als Ereignisdatum im Geschäftsfall Kindesverhältnis gilt in jedem der vorgenannten Fälle das Datum der Vollstreckbarkeit des Gerichtsurteils.

7 Amtliche Mitteilungen

Die Datenlieferung

- an die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes des Kindes, der Mutter und des Regis-tervaters des Kindes (Art. 49 Abs. 1 Bst. b ZStV);
- an die AHV-Behörde (Art. 53 Abs. 1 ZStV);

erfolgt automatisch und in elektronischer Form (Art. 49 Abs. 3 und Art. 53 Abs. 2 ZStV).

Wird lediglich im Geschäftsfall «Fortschreibung starten» die Abstammung entfernt, ist eine Bereinigungsmeldung auszulösen.

Bei einem inländischen Entscheid sind keine weiteren Mitteilungen zu erstellen, da die KESB sowie die Mutter und das Kind direkt durch das Gericht informiert werden. Bei einem

ausländischen Entscheid und einem Wohnsitz des Kindes in der Schweiz muss dagegen eine Mitteilung an die KESB versandt werden.

Gegebenenfalls erfolgen weitere Mitteilungen:

- an das Zivilstandsamt der Heimatgemeinde der betroffenen Person (Art. 49a Abs. 2 ZStV);
- an das Staatssekretariat für Migration (SEM), wenn die beurkundete Änderung des Kindesverhältnisses eine asylsuchende, vorläufig aufgenommene oder als Flüchtling anerkannte Person betrifft (Art. 51 Abs. 1 Bst. b ZStV);
- an die ausländische Heimatbehörde des Kindes, zu welchem das Kindesverhältnis aufgehoben wird, wenn eine internationale Vereinbarung dies vorsieht (Art. 54 Abs. 1 ZStV). Zurzeit bestehen bezüglich Austausch von Zivilstandsdokumenten folgende bilaterale Abkommen:
 - Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich (SR 0.211.112.416.3; insb. Art. 2. Abs. 2 u. Art. 8);
 - Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland (SR 0.211.112.413.6; insb. Art. 2 Abs. 2 u. Art. 7);
 - Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik (SR 0.211.112.445.4; insb. Art. 4).

Diese Abkommen sehen vor, dass die Randanmerkung im Geburtsregister über die Feststellung der Vaterschaft direkt (Abkommen I) oder monatlich via den Fachbereich Infostar (FIS) (Abkommen D und A) an das zuständige Konsulat des anderen Unterzeichnerstaates übermittelt wird. Die Übermittlung erfolgt mittels des im Geschäftsfall vorgeschlagenen Auszugs aus der Geburtsurkunde CIEC 34 (Form. 1) – auf Sicherheitspapier, mit Stempel und Unterschrift der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten. Vorbehalten bleibt das Übereinkommen Nr. 16 CIEC.

- an das Zivilstandsamt des Geburtsortes, wenn die Geburt des Kindes in der Schweiz in einem in Papierform geführten Geburtsregister eines anderen Zivilstandskreises beurkundet worden ist. Diese Mitteilung wird von Infostar automatisch vorgeschlagen. Das Zivilstandsamt des Geburtsortes hat die gerichtlich entschiedenen Änderungen bezüglich des Kindesverhältnisses mit Hinweis auf die bürgerrechtlichen und namensrechtlichen Wirkungen als Randanmerkung im Geburtsregister einzutragen (Art. 98 Abs. 4 ZStV).

Achtung: Erfolgt die Beurkundung durch das Zivilstandsamt (nicht Sonderzivilstandsamt), hat die Geburt im eigenen Zivilstandskreis stattgefunden und wurde sie in einem in Papierform geführten Geburtsregister beurkundet, so schlägt Infostar keine Mitteilung vor. Es ist in diesem Fall sicherzustellen, dass die Randanmerkung auch ohne entsprechende Mitteilung innerhalb des Amtes im Geburtsregister vorgenommen wird.

Hat die Geburt in einer Gemeinde stattgefunden, welche vor Einführung von Infostar fusioniert hat, wird keine Mitteilung vorgeschlagen. Die Mitteilung ist an den Zivilstandskreis der neuen Gemeindebezeichnung vorzunehmen.

Zusätzliche Mitteilungen bedürfen einer Rechtsgrundlage des Bundes oder der Kantone (Art. 56 Abs. 1 ZStV). Zu nennen ist insbesondere die Meldepflicht an die zuständige Ausweisbehörde zwecks Einzugs allfälliger Ausweispapiere gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. d Ausweisgesetz (AwG, SR 143.1).

8 Abgabe von Registerauszügen

8.1 Familienausweis

Ein Familienausweis (Formular 7.4) kann auf Bestellung ausgestellt werden. Im neu ausgefertigten Familienausweis erscheint das betroffene Kind nicht mehr.

8.2 Geburtsurkunde

Das Zivilstandsamt des schweizerischen Geburtsortes gibt auf Bestellung hin eine Geburtsurkunde (Formular 1.2.3) ab.

8.3 Auszug aus dem Geburtsregister (CIEC)

Das Zivilstandsamt des schweizerischen Geburtsortes gibt auf Bestellung hin einen Auszug aus dem Geburtsregister CIEC (Form. 1) ab. Mit diesem internationalen Dokument werden die im Zeitpunkt der Erstellung der Urkunde aktuellen Angaben über das Kind bescheinigt. Die Angaben betreffend die Abstammung beziehen sich auf den Zeitpunkt der Entstehung des Kindesverhältnisses. Es ist insbesondere für ausländische Behörden bestimmt.

8.4 Geburtsbestätigung

Mit der beim Zivilstandsamt des schweizerischen Geburtsortes erhältlichen Geburtsbestätigung (Form. 1.2.2) werden weiterhin unverändert alle Angaben über das Kind zum Zeitpunkt der Geburt bestätigt.

8.5 Nachweis über die Eltern

Dieses Dokument (Form. 7.5) weist die Elternschaft nach und führt alle Personen mit den aktuellen Personendaten auf.

8.6 Mitteilung der Feststellung oder Aufhebung eines Kindesverhältnisses

Auf Verlangen der schweizerischen Vertretung im Ausland wird ihr mitgeteilt, dass die im Ausland erfolgte Aufhebung des Kindesverhältnisses für den schweizerischen Rechtsbereich anerkannt wird (Form. 6.1.1). Gleichzeitig werden auch die namensrechtlichen und bürgerrechtlichen Wirkungen bescheinigt, damit das Immatrikulationsregister nachgeführt und Ausweispapiere eingezogen und erneut korrekt ausgestellt werden können. Diese Mitteilung kann auch im Zusammenhang mit der Verfügung über die Beurkundung der im Ausland erfolgten Aufhebung des Kindesverhältnisses (Art. 32 IPRG) von der Aufsichtsbehörde abgegeben werden.

9 Ablage der Belege

Die Belege sind gemäss Art. 31 ff. ZStV in Papierform oder in Form eines elektronischen Belegs abzulegen.

Vorliegend betrifft das insbesondere folgende Dokumente:

- Gerichtlicher Entscheid;
- Eintragungsverfügung der Aufsichtsbehörde bei ausländischer Entscheid;
- Allfällige Korrespondenzen mit Beweischarakter;
- Allfälliger Nachweis über die ausländische Staatsangehörigkeit.